

Vierte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

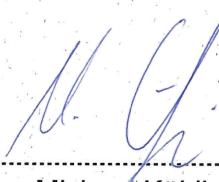
Vom 13. November 2025

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBI. M-V S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBI. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 24. Juli 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 472) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 29. Oktober 2025 folgende Änderung der Beitragssatzung vom 17. November 2021 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 622), die zuletzt durch die Satzung vom 6. Dezember 2024 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 630) geändert worden ist, beschlossen, die am 13. November 2025 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurde:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Geflügel“ in Klammern die Wörter „(Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln),“ angefügt
2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Viehhöfen oder“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Tierhalter im Sinne dieser Satzung sind Unternehmer gemäß Artikels 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Verantwortliche“ ersetzt.
4. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.
5. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

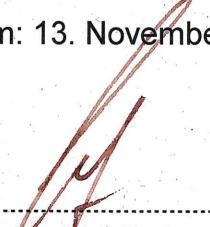
beschlossen am: 29. Oktober 2025



Michael Kühlung

Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 13. November 2025



Dr. Dirk Freitag

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Höhe der Beiträge

Für alle in Mecklenburg-Vorpommern gehaltenen Tiere einschließlich Bienen und Hummeln, für die nach den Nummern 2 bis 7 Beiträge erhoben werden, besteht Meldepflicht. Im Jahr 2026 sind folgende Beiträge zu entrichten:

1. Mindestbeitrag

a) Für Tierhalter

15,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von der gehaltenen Art, dem Alter und der Anzahl der Tiere sowie der Anzahl der gehaltenen Bienen- und Hummelvölker erhoben, sofern der nach den Nummern 2 bis 7 zu erhebende Gesamtbeitrag eines Tierhalters den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

b) Für Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen

50,00 EUR.

Der Mindestbeitrag wird unabhängig von den im Vorjahr umgesetzten Tierarten nach Nummer 8 Buchstabe a bis e, dem Alter und der Anzahl der Zucht- und Nutztiere erhoben, sofern der nach Nummer 8 zu erhebende Gesamtbeitrag des Unternehmens den Mindestbeitrag nicht überschreitet.

2. Für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) 4,30 EUR je Tier.

3.1 Für Schweine

a) in Stallhaltung

0,90 EUR je Tier,

b) mit Auslaufhaltung

2,15 EUR je Tier,

c) in Freilandhaltung

8,00 EUR je Tier.

Für die Einstufung einer Schweinehaltung nach Buchstabe b oder c gelten die Definitionen gemäß § 2 Nummer 10 und 11 der Schweinehaltungshygieneverordnung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

3.2 Für Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen)¹

8,00 EUR je Tier.

4. Für Schafe, Ziegen und deren Wildarten (einschließlich deren Kreuzungen)²

1,60 EUR je Tier.

5. Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere

1,50 EUR je Tier.

6. Für Geflügel

a) Hühnergeflügel

– Masthähnchen

0,065 EUR je Tier,

– Bruderhähne

0,078 EUR je Tier,

¹ Wildschweine (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

² Wildarten von Schafen und Ziegen (einschließlich deren Kreuzungen), die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

– Junghennen bis 18. Lebenswoche	0,123 EUR je Tier,
– Legehennen älter als 18. Lebenswoche	0,146 EUR je Tier,
– Perlhühner, Rebhühner, Fasane; Wachteln	0,893 EUR je Tier,
b) Truthühner	0,866 EUR je Tier,
c) Enten und Gänse	0,664 EUR je Tier,
d) Eltern-/Großelterntiere in gewerblicher Haltung (Legehennen-, Masthähnchen-, Truthühner-, Enten- und Gänseelterniere/-großelterntiere)	0,326 EUR je Tier,
e) Brütetiere (Küken) (Für die Beitragsberechnung ist die Zahl der durchschnittlich pro Tag vorhandenen Küken der nach Buchstabe a bis d genannten Geflügelarten und deren Beiträge maßgeblich)	
f) Laufvögel	0,65 EUR je Tier,
7. Für Bienen und Hummeln	1,50 EUR je Volk.
8. Viehhandelsunternehmen und Viehsammelstellen werden nach der errechneten Tierzahl aller im Vorjahr umgesetzten Zucht- und Nutztiere der meldepflichtigen Tierarten wie folgt veranlagt:	
a) für Rinder (einschließlich Bisons, Wisente, Wasserbüffel)	3,70 EUR je Tier,
b) für Schweine (einschließlich Wildschweine und deren Kreuzungen) ¹	2,15 EUR je Tier,
c) für Schafe und Ziegen (einschließlich deren Wildarten und Kreuzungen) ²	1,60 EUR je Tier,
d) für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere	2,00 EUR je Tier,
e) für Geflügel	0,866 EUR je Tier.

Für die Beitragsberechnung sind 8 Prozent der im Jahr 2025 umgesetzten Tiere maßgeblich.